

Institut für Volkswirtschaftslehre,
Agrarpolitik und Rechtswissenschaften
Universität für Bodenkultur Wien
Oberrat Dr. Jur. Helmut GATTERBAUER

29
GE/19
Datum: 29. MAI 1985

Verteilt 31.5.85 Müller

Stellungnahme zum Entwurf des Datenschutzgesetzes

A. Allgemeines

Zu begrüßen ist die Absicht, der wissenschaftlichen Forschung Erleichterungen hinsichtlich der Datenbeschaffung durch konkrete gesetzliche Regelungen zu verschaffen.

Ob dieses Vorhaben durch den vorliegenden Entwurf gelingen wird, ist jedoch zu bezweifeln. Insbesondere ist auch ein hoher Verwaltungsaufwand zu gewärtigen, da die Registrierungspflicht (§ 23 Datenschutzgesetz) nicht ausgeschlossen ist. Hinsichtlich dieser Registrierungspflicht wäre für den Bereich der Universitäten zu klären, ob eine Registrierung unter der Datenverarbeitungsregisternummer der Universität vorzunehmen ist oder durch jeden einzelnen Auftraggeber (Ermittler).

B. Zu einzelnen Bestimmungen

Zu § 51a.

Abs. 1: Die vorliegende Regelung scheint kaum vollziehbar zu sein. Da "jedermann" personenbezogene Daten verwenden kann, ist die Gefahr gegeben, daß unter dem Titel der "wissenschaftlichen Forschung" der Schutzzweck des Datenschutzgesetzes umgangen wird.

Abs. 2: Die Unterwerfung nur der Universitäten, Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes unter die Regelungen dieses Abschnittes ist nicht einsichtig. Hiezu ist noch zu ergänzen, daß Regelungen getroffen werden müssen, die die Archive auch zugänglich machen, damit nicht unter Hinweis auf (intern verfügte) Archivsperrn die Regelungen des Datenschutzgesetzes nicht anwendbar sind. Gesetze, die mit dem Schutz personenbezogener Daten in Zusammenhang stehen (z.B. Personenstandsgesetz, insbesondere § 37) wären diesbezüglich ebenfalls einer Prüfung zu unterziehen.

Zu § 51b:

Zum zweiten Satz fehlen nähere Ausführungen zum Problem einer einwandfreien Beurteilung, ob die Richtigkeit der Ergebnisse gefährdet werden kann.

Die in den Erläuternden Bemerkungen angesprochenen Voraussetzungen für den Widerruf der Zustimmung sind aus den Entwurfbestimmungen nicht erschließbar.

Zu § 51c:

Abs. 2: Hinsichtlich der Beurteilung der Notwendigkeit von Daten für eine wissenschaftliche Untersuchung gemäß Z 1 scheint die Datenschutzkommission überfordert zu sein. Bedenkt man die Schwierigkeiten, die bei einer sachlich-inhaltlichen Beurteilung von wissenschaftlichen Projekten erwachsen, ist eine eingehende objektive Beurteilung durch ein Organ das nach seiner Zusammensetzung berufen ist, Rechtsfragen zu beurteilen, kaum zu erwarten. In Z 2 ist der Begriff "öffentliches Interesse" zu wenig determiniert. Die Datenschutzkommission hätte es somit in der Hand, die Durchführung auch von Diplomarbeiten, Dissertationen etc. zu beeinflussen.

Zu § 51e:

Die Regelung des zweiten Satzes des Abs. 1 ("ausreichende Anonymisierung") müßte dahin geändert werden, daß der Bezug nicht mehr hergestellt werden kann.

Zu § 51f:

Hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Beauftragten ist zu bemerken, daß bei wissenschaftlichen Untersuchungen, die z.B. gemeinsam mit Studierenden durchgeführt werden, dem Leiter in der Regel diesen gegenüber keine Sanktionsmöglichkeit zukommt. eine Differenzierung der Verantwortlichkeit sollte durchgeführt werden.

Oberrat Dr.jur. Helmut GATTERBAUER, e.h.

Wien, am 26. April 1985